

VERFAHRENSORDNUNG

PRÄAMBEL

Der Verhaltenscodex des Österreichischen Generikaverbandes (im Folgenden VHC-OEGV) entspricht dem Verhaltenscodex des Verbandes der pharmazeutischen Industrie Österreichs (Stand 7/07). Der Verhaltenskodex des Verbandes der pharmazeutischen Industrie Österreichs ist dabei soweit sinngemäß anzuwenden, als nicht der OEGV davon abweichende Vorschriften festlegt. Die Verfahrensordnung des OEGV (im Folgenden "Verfahrensordnung") ist jedoch eine eigenständige. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem VHC-OEGV werden ausschließlich nach dieser eigenständigen Verfahrensordnung durchgeführt.

ARTIKEL 1

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES FACHAUSSCHUSSES

- 1.1 Der Fachausschuss (gemäß § 13 der Satzung des OEGV) ist zur Verhandlung und Entscheidung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem VHC-OEGV gegenüber den Mitgliedern des OEGV zuständig. Nichtmitglieder des OEGV unterliegen dieser Verfahrensordnung ausschließlich dann, wenn sie eine schriftliche Vereinbarung über die Anwendung der Verfahrensordnung mit dem OEGV geschlossen haben und sich dem VHC-OEGV unterwerfen. Die vorgenannten Unternehmen, die die Verfahrensordnung des OEGV unterzeichnet haben, werden im Folgenden vom Begriff „Mitglieder des OEGV, Mitglied des OEGV" umfasst.
- 1.2 Der Fachausschuss hat gemäß dieser Verfahrensordnung tätig zu werden und führt Verfahren bei Verstößen von Mitgliedern des OEGV gegen den VHC-OEGV nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung.

ARTIKEL 2

BESETZUNG DES FACHAUSSCHUSSES

- 2.1 Die Mitglieder des Fachausschusses werden gemäß § 13 der Satzung des OEGV vom Vorstand des OEGV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 2.2 Der Fachausschuss besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, kann aber durch den Vorstand des OEGV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beliebig erweitert oder reduziert werden.
- 2.3. Die Mitglieder des Fachausschusses wählen für den jeweiligen Beschwerdefall ihren Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- 2.4 Der Vorsitzende des Fachausschusses hat den Vorstand des OEGV über die Entscheidungen nach dieser Verfahrensordnung zu informieren.
- 2.5 Der Vorstand des OEGV kann für den Befangenheits- bzw. Verhinderungsfall eines Mitglieds des Fachausschusses mit einfacher Mehrheit der Stimmen einen oder mehrere Stellvertreter bestellen. Die Stellvertreter müssen Mitglieder des OEGV sein.

- 2.6 Die Mitglieder des Fachausschusses sind in Hinblick auf ihre Tätigkeiten im Fachausschuss unabhängig und weisungsfrei.
- 2.7 Die Mitglieder des Fachausschusses werden längstens für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Vorstandes des OEGV bestellt, wobei Wiederwahlen zulässig sind. Sie können jederzeit vom Vorstand des OEGV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen (aber auch wieder eingesetzt) werden.

ARTIKEL 3 BEFANGENHEIT

- 3.1 Mitglieder des Fachausschusses können nur dann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken. Sie haben sich selbst für befangen zu erklären, wenn sie dem betroffenen Unternehmen oder dem Beschwerdeführer als Mitarbeiter angehören oder selbst an dem beanstandeten Vorgang beteiligt waren oder sind.
- 3.2 Lehnt der Beschwerdeführer oder das betroffene Unternehmen ein Mitglied des Fachausschusses als befangen ab, so haben sie dies unverzüglich unter Angabe des Befangenheitsgrundes der Kanzlei des OEGV bekannt zu geben. Diese hat das Ablehnungsgesuch an den Fachausschuss weiterzuleiten. Das betroffene Mitglied des Fachausschusses hat sich innerhalb einer Woche ab Zugang des Ablehnungsgesuchs zur Ablehnung zu äußern und die Äußerung der Kanzlei des OEGV zu übermitteln.
- 3.3 Tritt das als befangen abgelehnte Mitglied des Fachausschusses nicht zurück, so entscheidet über die Ablehnung der Vorstand des OEGV — unter Ausschluss des als befangen abgelehnten Mitglieds — aufgrund der Angaben im Ablehnungsgesuch, der diesem angeschlossenen Beweismittel sowie der Stellungnahme des abgelehnten Mitglieds.
- 3.4 Ein als befangen abgelehntes Mitglied des Fachausschusses kann das Verfahren bis zur Entscheidung des Vorstands des OEGV fortführen. Der Fachausschuss darf jedoch bis zu einer das Ablehnungsgesuch abweisenden Entscheidung des Vorstands nicht in der Sache entscheiden.

ARTIKEL 4 KORRESPONDENZSPRACHE/VERHANDLUNGSSPRACHE

- 4.1 Der Schriftverkehr mit dem Fachausschuss und der Kanzlei des OEGV hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Der Vorsitzende des Fachausschusses kann anordnen, dass von allen Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung (auch beglaubigt) vorgelegt wird.
- 4.2 Verhandlungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

ARTIKEL 5 VERHANDLUNGSSORT

- 5.1 Die Verfahren des Fachausschusses finden am Sitz des OEGV in Wien statt. Verhandlungen können auch außerhalb des Sitzes des OEGV stattfinden, wenn dies die Behandlung der Sache erleichtert und der Vorsitzende des Fachausschusses dies festlegt.

ARTIKEL 6 RECHTLICHES GEHÖR

- 6.1 Im Verfahren gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs.

ARTIKEL 7 BESCHWERDEFÜHRER

- 7.1 Jedermann ist berechtigt, Beschwerde gegen ein Mitglied des OEGV einzubringen. Wird die Beschwerde von einem Mitglied des OEGV eingebracht, so muss die Beschwerde von der Geschäftsführung des jeweiligen Beschwerdeführers unterfertigt sein.
- Wird die Beschwerde von einem Nichtmitglied des OEGV gegen ein Mitglied des OEGV eingebracht, so hat das Nichtmitglied vor Behandlung der Beschwerde durch den Fachausschuss für das jeweilig gegenständliche Verfahren die Anwendbarkeit dieser Verfahrensordnung mit dem OEGV schriftlich zu vereinbaren. Zu diesem Zweck übermittelt die Kanzlei des OEGV dem Beschwerdeführer eine entsprechende Vereinbarung samt Verfahrensordnung zur Unterfertigung und Rückmittlung unter Fristsetzung. Bei nicht fristgerechter Rückmittlung unterbleibt die Einleitung eines Verfahrens und die Beschwerde gilt als zurückgezogen.
- 7.2 Für Beschwerden zwischen Mitgliedern des OEGV und der Pharmig ist die Verfahrensordnung des jeweils betroffenen Unternehmens maßgebend.
- 7.3 Werden Beschwerden, die sich gegen ein Mitglied sowohl des OEGV als auch der Pharmig richten („Doppelmitgliedschaft“), eingebracht, so bedarf es vor einer weiteren Behandlung der Beschwerde einer schriftlichen Vereinbarung über die für den gegenständlichen Fall anzuwendende Verfahrensordnung. Maßgeblich ist in diesem Fall die Verfahrensordnung, zu der das betroffene Unternehmen den stärkeren Bezug aufweist.
- 7.4 Beschwerden von Nichtmitgliedern des OEGV, die sich gegen Nichtmitglieder des OEGV, die keine Vereinbarung über die Anwendbarkeit dieser Verfahrensordnung abgeschlossen haben, richten, sind vom OEGV an den Fachverband der chemischen Industrie der Wirtschaftskammer Österreich weiterzuleiten.

ARTIKEL 8

INHALT UND FORM DER BESCHWERDE

- 8.1 Beschwerden sind in der Kanzlei des OEGV schriftlich und mit der Behauptung einzureichen, ein Mitglied des OEGV habe gegen die Bestimmungen des VHC-OEGV verstoßen.
- 8.2 Jede Beschwerde hat die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zuname bzw. Firmenname), Wohnort bzw. Firmensitz sowie – falls vorhanden – die Angabe der für die Partei/en handelnden Vertreter zu enthalten und ist samt Beilagen in 5-facher Ausfertigung an die Kanzlei des OEGV zu richten und per Adresse OEGV, Österreichischer Generikaverband, zuzustellen. Mit Zustellung der Beschwerde ist das Verfahren anhängig.
- 8.3 Die Beschwerde muss genaue Angaben darüber enthalten, welcher Sachverhalt in Beschwerde gezogen wird, gegen welchen Artikel des VHC-OEGV der in Beschwerde gezogene Sachverhalt verstößt und aus welchem Grund sich der Beschwerdeführer beschwert oder geschädigt erachtet.
- 8.4 Entspricht die Beschwerde nicht dem Artikel 8.2 und Artikel 8.3 oder fehlen Ausfertigungen oder Beilagen, so fordert die Kanzlei des OEGV den Beschwerdeführer unter Fristsetzung zur Verbesserung oder Ergänzung oder weiteren Substantiierung auf. Werden Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

ARTIKEL 9

GEGENSTAND UND ZULÄSSIGKEIT DER BESCHWERDE

- 9.1 Gegenstand einer Beschwerde können nur behauptete Verstöße gegen die Bestimmungen des VHC-OEGV sein.
- 9.2 Das Beschwerdeverfahren ist jedenfalls zulässig, wenn das betroffene Unternehmen zum Zeitpunkt des behaupteten Verstoßes gegen die Bestimmungen des VHC-OEGV Mitglied des OEGV war.
- 9.3 Die Beschwerde ist unzulässig, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde
 - a) das betroffene Unternehmen gegenüber dem Beschwerdeführer bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben hat,
 - b) der Beschwerdeführer eine gerichtliche Entscheidung über den Beschwerdegegenstand bereits erwirkt hat,
 - c) über den Beschwerdegegenstand ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde,
 - d) der in Beschwerde gezogene Sachverhalt länger als sechs Monate zurückliegt und nicht mehr andauert.
- 9.4 Die frühere Abgabe von Unterlassungserklärungen gegenüber Dritten schließt die Verpflichtung des betroffenen Unternehmens zur Abgabe einer Unterlassungserklärung nach dieser Verfahrensordnung dagegen nicht aus.

ARTIKEL 10

RECHTE UND PFLICHTEN DES BESCHWERDEFÜHRERS

- 10.1 Der Beschwerdeführer hat folgende Informations- und Überprüfungsrechte sowie Mitwirkungspflichten:
- a) Der Beschwerdeführer wird über den Ausgang des Verfahrens durch Übersendung des Spruchs der Entscheidung und der wesentlichen Entscheidungsgründe informiert.
 - b) Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, über Aufforderung des Fachausschusses an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und am Verfahren teilzunehmen.

ARTIKEL 11

VEREINFACHTES VERFAHREN

- 11.1 Die Kanzlei des OEGV leitet die zulässige Beschwerde samt Beilagen an das betroffene Unternehmen zur Stellungnahme unter Fristsetzung und an die Mitglieder des Fachausschusses weiter, der die Beschwerde prüft und das Verfahren durch eigene Sachverhaltsaufklärung vorbereitet.
- 11.2 Zum Zweck der Sachverhaltsaufklärung kann der Fachausschuss
- a) zu weiteren Stellungnahmen unter Fristsetzung auffordern,
 - b) zur Überlassung von weiteren Unterlagen unter Fristsetzung auffordern,
 - c) die Befragung von Zeugen oder Sachverständigen durchführen.
- 11.3 Kommt das betroffene Unternehmen oder der Beschwerdeführer einer Aufforderung zur Mitwirkung nicht fristgerecht nach, so erfolgt die Beurteilung der Beschwerde nach Lage der Akten und auf der Grundlage des vorgelegten Beweismaterials.
- 11.4 Hält der Fachausschuss die Beschwerde für begründet, so mahnt er das betroffene Unternehmen ab und fordert es unter Fristsetzung von zwei Wochen zur Abgabe einer schriftlichen Unterlassungserklärung auf. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung kann im Fall des Vorliegens eines schwerwiegenden Verstoßes gegen den VHC-OEGV mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe nach Maßgabe von Artikel 16 verbunden werden. Für diesen Fall hat die Unterlassungserklärung auch das Einverständnis des betroffenen Unternehmens mit der festgesetzten Geldstrafe und die Verpflichtung zu deren sofortiger Bezahlung zu enthalten.
- 11.5 Mit fristgerechter Abgabe der schriftlichen Unterlassungserklärung des betroffenen Unternehmens endet das Verfahren.
- 11.6 Bei nicht fristgerechter Abgabe der schriftlichen Unterlassungserklärung wird das Verfahren fortgesetzt, es sei denn, der Fachausschuss anerkennt eine von der geforderten Unterlassungserklärung abweichende als hinreichend. Eine nicht fristgerecht abgegebene Unterlassungserklärung hat keine verfahrensbeendende Wirkung, diese wird jedoch bei der Bemessung eventuell ausgesprochener zusätzlicher Sanktionen berücksichtigt.

ARTIKEL 12

FORTSETZUNG DES VERFAHRENS

- 12.1 Wird eine Beschwerde nicht bereits im vereinfachten Verfahren erledigt, so ist das Verfahren vor dem Fachausschuss fortzusetzen. Der Vorsitzende des Fachausschusses bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung oder ordnet das schriftliche Verfahren an.
- 12.2 Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat diese innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der zweiwöchigen Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung stattzufinden.
- 12.3 Der Vorsitzende hat gegebenenfalls weitere verfahrensleitende und sitzungsvorbereitende Maßnahmen (Einholung von ergänzenden Auskünften etc.) zu veranlassen. Artikel 11.2 und Artikel 11.3 gelten entsprechend.
- 12.4 Zur mündlichen Verhandlung werden die Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens, gegebenenfalls Zeugen, Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen geladen. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- 12.5 Die Ladung hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:
- a) Gegenstand der Verhandlung,
 - b) Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung,
 - c) die Zusammensetzung des Fachausschusses,
 - d) den Hinweis, dass Mitglieder des Fachausschusses wegen Befangenheit abgelehnt werden können,
 - e) den Hinweis, dass auch bei unentschuldigtem Fernbleiben des betroffenen Unternehmens oder seines Vertreters verhandelt und bei der Verhandlung eine Entscheidung getroffen werden kann,
 - f) den Hinweis an das betroffene Unternehmen, dass es sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen entsprechend bevollmächtigten Mitarbeiter und/oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann.
- 12.6 Sofern das Verfahren schriftlich geführt wird, trifft der Vorsitzende des Fachausschusses die notwendigen verfahrensleitenden Maßnahmen.

ARTIKEL 13

VERTRETUNG DES BETROFFENEN UNTERNEHMENS

- 13.1 Das betroffene Unternehmen kann sich in jeder Lage des Verfahrens auch durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter und/oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- 13.2 Die Kosten für die eigene Vertretung oder Beratung hat das betroffene Unternehmen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens aus Eigenem zu tragen.
- 13.3 Bevollmächtigte des betroffenen Unternehmens haben ihre Vollmacht auf Verlangen dem Fachausschuss nachzuweisen.

ARTIKEL 14

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- 14.1 Der Vorsitzende des Fachausschusses eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet. Er vernimmt die Personen, die zum Zweck der Beweisführung auszusagen haben und benennt und erläutert die sonstigen Beweismittel. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Vertreter vernommen werden. Das Ergebnis dieser Einvernahme ist in der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden vorzutragen. Eine telefonische Einvernahme während der Verhandlung ist zulässig.
- 14.2 Erscheint die Geschäftsführung oder der Vertreter des betroffenen Unternehmens trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so entscheidet der Fachausschuss nach Lage der Akten und auf Grundlage des vorgelegten Beweismaterials.
- 14.3 Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Etwaige Anträge von Verfahrensbeteiligten und Beschlüsse des Fachausschusses sind möglichst wortgetreu zu protokollieren oder dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- 14.4 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem betroffenen Unternehmen zu übersenden.

ARTIKEL 15

ENTSCHEIDUNG DES FACHAUSSCHUSSES

- 15.1 Sofern eine Beschwerde nicht im Wege des vereinfachten Verfahrens beendet wird, trifft der Fachausschuss eine Entscheidung in Beschlussform.
- 15.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.
- 15.3 Entscheidungen ergehen schriftlich. Sie sind zu begründen, sofern nicht der Beschwerdeführer und das betroffene Unternehmen entweder im schriftlichen Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung auf eine Begründung verzichtet haben.
- 15.4 Schriftliche Entscheidungen sind auf allen Ausfertigungen von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben. Die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder - unter ihnen der Vorsitzende - genügt, wenn in der Entscheidung vermerkt wird, dass ein Mitglied des Fachausschusses die Unterschrift verweigert, oder dass der Unterzeichnung durch dieses Mitglied ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann. Wird die Entscheidung mit Stimmenmehrheit gefällt, so muss dies auf Wunsch des überstimmten Mitgliedes des Fachausschusses in der Entscheidung angeführt werden.
- 15.5 Entscheidungen werden auf allen Ausfertigungen mit dem Stempel des Fachausschusses versehen. Damit wird bestätigt, dass es sich um eine Entscheidung des Fachausschusses des OEGV handelt und dass diese von den gemäß dieser Verfahrensordnung und der Satzung des OEGV bestellten Mitgliedern des Fachausschusses erlassen und unterschrieben wurde.

- 15.6 Die Entscheidung hat darüber hinaus folgende Informationen zu enthalten:
- a) genaue Bezeichnung des verfahrensbeteiligten betroffenen Unternehmens,
 - b) Datum und Ort,
 - c) Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Unterlassung und/oder sonstige Sanktionen.
- 15.7 Die Entscheidung wird dem betroffenen Unternehmen von der Kanzlei des OEGV zugestellt. Diesem gegenüber wird die Entscheidung mit der Zustellung der Ausfertigung wirksam. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird bei der Kanzlei des OEGV hinterlegt.
- 15.8 Die Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen den VHC-OEGV festgestellt wird, muss mit einer Abmahnung und der Verpflichtung des betroffenen Unternehmens verbunden werden, das beanstandete Verhalten zukünftig zu unterlassen.
- 15.9 Der Beschwerdeführer wird über den Ausgang des Verfahrens durch Übersendung des Spruchs der Entscheidung und der wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich informiert. Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse sind gegebenenfalls zu streichen, die Namen von Mitarbeitern des betroffenen Unternehmens oder anderer beteiligter Personen oder Unternehmen, Organisationen etc. sind gegebenenfalls zu anonymisieren.

ARTIKEL 16

SANKTIONEN DES FACHAUSSCHUSSES

- 16.1 Hält es der Fachausschuss angesichts des beanstandeten Verhaltens für notwendig und angemessen, so ist er befugt, im Fall der Feststellung eines Verstoßes gegen den VHC-OEGV zusätzlich zur Abmahnung und Unterlassungsverfügung über das betroffene Unternehmen nachfolgende Sanktionen in der Entscheidung zu verhängen:
- a) Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes Verhängung einer Geldstrafe im Betrag von mindestens EUR 5.000,-- bis höchstens EUR 100.000,--. Ein schwerwiegender Verstoß liegt dann vor, wenn das betroffene Unternehmen innerhalb von 24 Monaten einen Verstoß wiederholt und diese Verstöße jeweils mit einer Entscheidung nach dieser Verfahrensordnung festgestellt wurden. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 7 oder Artikel 9 des VHC-OEGV gilt - auch bei erstmaligem Verstoß - jedenfalls als schwerwiegender Verstoß.
 - b) Der Strafrahmen für die Verhängung einer Geldstrafe erhöht sich auf bis zu EUR 200.000,--, wenn das betroffene Unternehmen innerhalb von 24 Monaten 3 Verstöße gegen Artikel 7 oder Artikel 9 des VHC-OEGV gesetzt hat und diese Verstöße jeweils mit einer Entscheidung nach dieser Verfahrensordnung festgestellt wurden.
 - c) Bekanntgabe des Verstoßes mit Namensnennung des betroffenen Unternehmens in einer OEGV-Publikation.
 - d) Entsprechende Information der Muttergesellschaft des betroffenen Unternehmens.
 - e) Entsprechende Information des Generalsekretariates der EFPIA.
 - f) Ausschluss aus dem OEGV oder Aufhebung der Vereinbarung über die Anwendbarkeit der Verfahrensordnung, wobei diese Sanktionen das ausgeschlossene oder austretende Mitgliedsunternehmen oder das von der Aufhebung betroffene Unternehmen nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen verhängten Sanktionen entbinden.

- 16.2 Die ausgesprochenen Geldstrafen sind sofort nach Zustellung der entsprechenden Entscheidung zur Zahlung an den OEGV fällig und sind vom Vorstand des OEGV binnen 3 Monaten ab Zahlungseingang für karitative Zwecke zu verwenden.
- 16.3 Eine Kombination der angeführten Sanktionen ist möglich.
- 16.4 Bei der Sanktionszumessung sind die Folgen für das durch die Sanktionen betroffene Unternehmen zu berücksichtigen. Besonders zu berücksichtigen ist auch, ob und inwieweit das betroffene Unternehmen Verstößen gegen den VHC-OEGV durch organisatorische Maßnahmen entgegenwirkt oder es sich bei dem beanstandeten Verhalten lediglich um ein einmaliges Fehlverhalten gehandelt hat. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, welche internen Sanktionen und organisatorischen Maßnahmen das betroffene Unternehmen als Reaktion auf das beanstandete Fehlverhalten im Allgemeinen sowie im jeweiligen Einzelfall getroffen und umgesetzt bzw. in Aussicht gestellt hat.

ARTIKEL 17

UNANFECHTBARKEIT DER ENTSCHEIDUNG DES FACHAUSSCHUSSES

- 17.1 Die Entscheidungen des Fachausschusses können nach dieser Verfahrensordnung nicht angefochten werden und haben einen diesbezüglichen Hinweis zu enthalten.
- 17.2 Die Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach dieser Verfahrensordnung schließt jedoch nicht aus, dass dieselbe Angelegenheit nach Abschluss des Verfahrens vor dem Fachausschuss bei einem ordentlichen Gericht anhängig gemacht wird.

ARTIKEL 18

FRISTEN, ZUSTELLUNGEN UND MITTEILUNGEN

- 18.1 Eine Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück am letzten Tag der Frist in einer in Artikel 18.2 vorgesehenen Weise versendet wird.
- 18.2 Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefes, Kurierdienst oder Telefax an jene Anschrift erfolgt sind, die der Adressat des Schriftstückes zuletzt dem Fachausschuss schriftlich als Zustelladresse bekannt gegeben hat, oder wenn das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten ausgehändigt wurde.
- 18.3 Sobald eine Partei einen Vertreter bestellt hat, gelten Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift dieses Vertreters als an die vertretene Partei erfolgt.
- 18.4 Vorbehaltlich gegenteiliger Regelung in dieser Verfahrensordnung kann dem betroffenen Unternehmen bei Fristversäumung auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn es unverschuldet aufgrund eines unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes an den Vorsitzenden des Fachausschusses zu stellen. Die versäumte Verfahrenshandlung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzuholen.

ARTIKEL 19

KANZLEI

- 19.1 Die Kanzlei des OEGV erledigt die administrativen Angelegenheiten des Fachausschusses und führt und verwaltet die Akten des Fachausschusses. Die Kanzlei des OEGV ist über alles, was ihr in ihrer Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

ARTIKEL 20

GEHEIMHALTUNG

- 20.1 Alle Verfahrensbeteiligten, die Mitglieder des Fachausschusses sowie der Vorstand, die Kanzlei und alle Mitarbeiter des OEGV sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit, die dabei erlangten Informationen sowie über alle Vorgänge, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

ARTIKEL 21

KOSTEN

- 21.1 Der OEGV übernimmt die Verwaltung des Fachausschusses und trägt dessen finanziellen Aufwand, soweit dieser nicht durch die von den Verfahrensparteien zu tragenden Kosten gedeckt ist.
- 21.2 Die Durchführung des Verfahrens vor dem Fachausschuss setzt die vorherige Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 2.000,-- durch den Beschwerdeführer voraus, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung durch die Kanzlei des OEGV einzuzahlen ist. Geht dieser Kostenvorschuss nicht innerhalb dieser Frist auf das Konto des OEGV ein, so unterbleibt die Durchführung des Verfahrens vor dem Fachausschuss.
- 21.3 Gibt das betroffene Unternehmen im vereinfachten Verfahren gegenüber dem Fachausschuss eine Unterlassungserklärung ab, so sind vom betroffenen Unternehmen Verfahrenskosten in Höhe von EUR 2.000,-- an den OEGV zu entrichten und ist der Kostenvorschuss an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen.
- 21.4 Stellt der Fachausschuss im Rahmen der Fortsetzung des Verfahrens in seiner Entscheidung einen Verstoß des betroffenen Unternehmens gegen den VHC-OEGV fest, so sind vom betroffenen Unternehmen Verfahrenskosten in der Höhe von EUR 5.000,-- an den OEGV zu entrichten und ist der Kostenvorschuss an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen.
- 21.5 Stellt der Fachausschuss keinen Verstoß des betroffenen Unternehmens gegen den VHC-OEGV fest, so verfällt der Kostenvorschuss zugunsten des OEGV.

ARTIKEL 22
NOTWENDIGE AUSLAGEN

- 22.1 Stellt der Fachausschuss nach dieser Verfahrensordnung einen Verstoß des betroffenen Unternehmens gegen den VHC-OEGV fest, so hat das betroffene Unternehmen neben den Verfahrenskosten auch die angemessenen Auslagen für Reise und Unterbringung eventuell geladener Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständigen zu entrichten. Dasselbe gilt für eine angemessene Vergütung der Tätigkeit von Sachverständigen.

ARTIKEL 23
FÄLLIGKEIT DER KOSTEN UND NOTWENDIGEN AUSLAGEN /
UMSATZSTEUER

- 23.1 Die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen werden von der Kanzlei des OEGV festgelegt und sind sofort nach Zustellung der entsprechenden Entscheidung zuzüglich allfällig gesetzlicher Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Ausgenommen davon sind die Kosten des Verfahrens vor dem Fachausschuss, die vor Durchführung des Verfahrens zur Zahlung fällig sind.

ARTIKEL 24
VERÖFFENTLICHUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

- 24.1 Der Vorstand des OEGV kann Entscheidungen nach dieser Verfahrensordnung in anonymisierter Form veröffentlichen.

ARTIKEL 25
SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

- 25.1 Soweit in dieser Verfahrensordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

ARTIKEL 26

SONSTIGES

- 26.1 Mitglieder des OEGV anerkennen bei Verfahren wegen Verstößen gegen den VHC-OEGV diese Verfahrensordnung und die darin geregelten Sanktionen. Mitglieder des OEGV verpflichten sich, Entscheidungen des Fachausschusses zu erfüllen und festgesetzte Geldstrafen zu bezahlen und diese Entscheidungen als vollstreckbare Titel anzuerkennen. Solange ein entsprechendes OEGV-Verfahren durchgeführt wird, verzichten die Mitglieder des OEGV grundsätzlich darauf, dieselbe Angelegenheit zugleich bei einem ordentlichen Gericht anhängig zu machen.
- 26.2 Eine etwaige Haftung des OEGV, seiner Organe und Organmitglieder für Entscheidungen des Fachausschusses ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Eine Haftung wegen vorsätzlichem Handeln bleibt unberührt.

ARTIKEL 27

INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSBESTIMMUNG

- 27.1 Der VHC-OEGV tritt mit 02.04.2008 in Kraft. Die Fassung der Verfahrensordnung gilt für alle Verfahren, bei denen die Beschwerde nach dem 02.04.2008 eingebracht wurde und sich der in Beschwerde gezogene Sachverhalt nach diesem Zeitpunkt ereignet hat.